

An die Mitglieder  
- der Gemeindevertretung  
- des Gemeindevorstandes

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

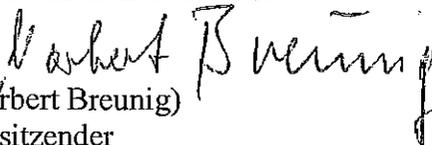
Zur **4. Sitzung der Gemeindevertretung** lade ich Sie hiermit ein auf:

**M o n t a g , den 26. September 2011, 20.00 Uhr,  
in die Mehrzweckhalle Mittel-Gründau**

**Tagesordnung:**

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. Wahl des Ortsgerichtsvorstehers und eines Schöffen für das Ortsgericht Gründau I.
3. Beratung und Beschlussfassung der neuen Feuerwehrsatzung.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Gemeindevorstandes mit der Prüfung der Möglichkeiten und Bedingungen zur Errichtung und Betrieb eines Bestattungswaldes auf Gründauer Gemarkung (Antrag der SPD-Fraktion).
5. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Norbert Breunig)  
Vorsitzender

Anlagen:      Beschlussvorlagen  
                  Niederschrift der 3. Sitzung

---

**Fraktionssitzungen:**

**SPD:**            Dienstag, 20.09.2011, 19.00 Uhr, DGH Lieblos, kl. Kollegraum  
**CDU:**            Dienstag, 20.09.2011, 20.00 Uhr, Vereinsheim „Harmonie“, Lieblos  
**FWG.**            Dienstag, 20.09.2011, 20.00 Uhr, Rathaus

#### 4. Gemeindevertretersitzung am 26.09.2011

##### Vorlage zu TOP 2

#### **Betr.: Wahl des Ortsgerichtsvorstehers und eines Schöffen für das Ortsgericht Gründau I**

1. Die Wahlzeit des Ortsgerichtsvorstehers Bernd Rückriegel im Ortsgerichtsbezirk Gründau I (zuständig für die Ortsteile Lieblos, Rothenbergen und Niedergründau), läuft zum 30.10.2011 aus.  
Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Wahlzeit des Schöffen Eduard Beschorner im Ortsgerichtsbezirk Gründau I.
2. Die Ernennung von Ortsgerichtsmitgliedern erfolgt gem. § 7 Ortsgerichtsgesetz auf Vorschlag der Gemeinde durch die Direktorin des Amtsgerichts Gelnhausen.
3. Beide Ortsgerichtsmitglieder haben ihre Bereitschaft erklärt, das Ehrenamt für weitere fünf Jahre auszuüben.
4. Der Gemeindevorstand schlägt für beide Positionen die Wiederwahl der seitherigen Ortsgerichtsmitglieder vor.

Beschlussempfehlung:

- a) **Herr Bernd Rückriegel, geb. 27.10.1958, Verwaltungsfachangestellter, wohnhaft Am Pechofen 15, Gründau-Lieblos, wird zum Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Gründau I gewählt.**
  - b) **Herr Eduard Beschorner, geb. 17.09.1939, Rentner, wohnhaft Wingertstr. 17 a, Gründau-Rothenbergen, wird zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Gründau I gewählt.**
6. Die Wahlen sind gemäß den Bestimmungen des § 55 Abs. 3 HGO durchzuführen. Danach kann bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt werden.

6. Dieser Punkt wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

#### 4. Gemeindevertretersitzung am 26.09.2011

#### Vorlage zu TOP 3

#### **Betr.: Beratung und Beschlussfassung der (neuen) Feuerwehrsatzung**

1. Am 01.12.2009 traten durch die Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) zahlreiche Änderungen in Kraft.  
Aus diesem Grund hat der Hessische Städte- und Gemeindebund in Absprache mit dem Hessischen Städtetag, dem Landesfeuerwehrverband und dem Hessischen Innenministerium eine neue Feuerwehmustersatzung erarbeitet und den Mitgliedsgemeinden zur Übernahme vorgeschlagen.
2. Basierend auf der neuen Mustersatzung hat Gemeindebrandinspektor Uwe Döring unter Mitwirkung der Führungen aller Ortsteilwehren eine neue Satzung für die Gründauer Feuerwehr (Anlage 1, rechte Spalte) erstellt. In der linken Spalte ist die bisherige Feuerwehrsatzung aus dem Jahr 2000 einschließlich der beiden in den Jahren 2000 und 2006 beschlossenen Änderungen gegenübergestellt.
3. Wesentliche Änderungen zur bisherigen Satzung sind:
  - Aufnahme der Abteilung „Kindergruppe“, § 3, Nr. 4
  - Feuerwehrdienst nur in maximal zwei Wehren, § 4, Nr. 3
  - Beendigung des Feuerwehrdienstes spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, § 6, Abs. 1 a)
  - Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung nur nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung, § 6, Abs. 2
  - § 10 Jugendfeuerwehr: Einführung einer Jugendordnung
  - § 11, Einrichtung der „Kinderfeuerwehr Gründau“
  - Jahreshauptversammlung nur noch alle zwei Jahre, § 17, Abs. 1
4. Der Gemeindevorstand unterbreitet folgende Beschlussempfehlung:  
**Die neue Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau -Feuerwehrsatzung- wird in der vorliegenden Form beschlossen.**
5. Dieser Punkt wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

*Kinderfeuerwehr*

Bisherige Satzung

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde

Gründau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde Gründau am 13.03.2000 folgende

### SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

#### §1

#### ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde Gründau ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische/gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gründau“.

Die Ortsteilfeuerwehren: führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils und zwar:

Breitenborn, Gettenbach, Hain-Gründau, Lieblos, Mittel-Gründau, Niedergründau, Rothenbergen.

- (2) Sie steht unter der Leitung des ~~Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin~~, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

## Neue Satzung

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde

Gründau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau am \_\_\_\_\_ folgende

### FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

#### § 1

#### ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr „Gründau“

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Gründau Lieblos  
Gründau Rothenbergen  
Gründau Niedergründau  
Gründau Mittel-Gründau  
Gründau Hain-Gründau  
Gründau Breitenborn  
Gründau Gettenbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

**§ 2**  
**AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**§ 3**  
**GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Gründau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmanszugabteilung.

**§ 4**  
**PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die ~~Stadt~~Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem ~~Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin~~, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die ~~Stadt~~Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den ~~Magistrat~~Gemeindevorstand weiterzuleiten.

**§ 5**  
**AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der ~~Stadt~~ Gemeinde Gründau haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der ~~Stadt~~Gemeinde Gründau zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der ~~Stadt~~Gemeinde Gründau sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim ~~Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin~~, beim Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

**§ 2**  
**AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**§ 3**  
**GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Gründau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

**§ 4**  
**PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

**§ 5  
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER  
FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der ~~Magistrat~~/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der ~~Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin~~, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

**§ 6  
BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem ~~Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin~~, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der ~~Magistrat~~/Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

**§ 7  
RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl ~~des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin~~, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung ~~des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin~~, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen ~~des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin~~, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Gründau haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Gründau und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.

**§ 6  
BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiwillig demokratische Grundordnung.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

#### § 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm
- eine Ermahnung,
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

#### § 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, dem Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muß,
  - durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf Antrag an Übungen und Einsätzen der Einsatzabteilung über das 60. Lebensjahr hinaus teilnehmen, sofern dies ihr Gesundheitszustand zulässt.  
Der Antrag ist schriftlich über den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin an den Gemeindevorstand zu stellen.  
Eine Feuerwehrauglichkeitsuntersuchung muss alle zwei Jahre bei einem zugelassenen Arbeitsmediziner durchgeführt werden.  
Bei Einsätzen dürfen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nur außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

- (5) Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau wird von einer Angehörigen/einem Angehörigen dieser Abteilung in Ortsteilfeuerwehren übergreifenden Angelegenheiten vertreten.  
Deren/Dessen Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren im Rahmen der gemeinsamen Hauptversammlung durch die Angehörigen der Abteilung.

#### § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

#### § 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm/ihr gegenüber
- eine Ermahnung,
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

#### § 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,

§ 10  
JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen „Jugendfeuerwehr Gründau“ und den ~~XXXXXX~~/Ortssteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Gründau ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendlieben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch ~~den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin~~ als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muß mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau wird durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin vertreten.  
Dessen/Deren Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch die Leiterinnen/die Leiter der Gründauer Jugendfeuerwehren.

§ 11  
ABTEILUNGEN FÜR MUSIK

Bei folgenden Ortsteilfeuerwehren bestehen Musikabteilungen:  
Rothenbergen mit der Bezeichnung: „Blasorchester“.  
Hain-Gründau mit der Bezeichnung: „Spielmanns- und Fanfarenzug sowie Blasorchester“.

Diese Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstverantwortlich.

§ 11a  
EHRUNGEN

- (1) Ein Angehöriger der Einsatzabteilung wird nach 25jähriger und 40jähriger Mitgliedschaft sowie bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung -unabhängig von der Zeit der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung- durch die Gemeinde  
- im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Feuerwehr, der er angehört, oder  
- in der gemeinsamen Hauptversammlung  
geehrt.
- (2) Die Ehrung besteht in der Übergabe einer Silbermünze und einer Urkunde.

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

- (3) Für die Ausbildung, die Geräterwartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10  
JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gründau" und den Ortssteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Gründau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartin der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartin der Ortsteile.

§ 11  
Kindergruppen

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen „Kinderfeuerwehr Gründau“ und den Ortssteilnamen als Zusatz.
- (2.) Die Kindergruppe Gründau ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12

**STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN,  
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER  
STADTBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN,  
STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE  
GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER  
WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde Gründau ist der ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~<sup>XXXX</sup>, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der ~~Stadt/Gemeinde~~ Gründau (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der ~~Stadt/~~ Gemeinde Gründau angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ~~Die Wiederwahl (und Ernennung) ist auch nach dem 55. Lebensjahr möglich; sie endet in diesem Fall mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.~~
- (5) Der ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der ~~Stadt/Gemeinde~~ Gründau ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der ~~Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde~~ Gründau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den ~~Magistrat/~~ Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der ~~stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin~~, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und ~~der Feuerwehrausschuss~~ die Feuerwehrausschüsse, zu unterstützen.
- (6) Der ~~stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin~~, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der ~~der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der ~~Magistrat/~~ Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle ~~des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin~~, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl ~~eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin~~, eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der ~~stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin~~, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/Gemeinde Gründau ernannt.

§ 12  
Kultur-, MUSIK-, UND VOGELSCHUTZABTEILUNG

- (1) Bei folgenden Ortsteilfeuerwehren bestehen weitere Abteilungen:  
Gründau Lieblos „Kameval Sektion“  
Gründau Rothenbergen „Blasorchester“  
Gründau Hain-Gründau „Musikabteilung“  
Gründau Mittel-Gründau „Vogelschutzabteilung“

Die Kultur-, Musik-, Vogelschutzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führen den Namen „KSFL“  
„Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Rothenbergen e.V.“  
„Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hain-Gründau e.V.“  
„Vogelschutzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mittel-Gründau e.V.“

- (2) Diese Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstverantwortlich

§ 13  
Ehrungen

- (1) Ein Angehöriger der Einsatzabteilung wird nach 25-jähriger, 40-jähriger und 50-jähriger Mitgliedschaft sowie bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung – unabhängig von der Zeit der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung – durch die Gemeinde  
- im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Feuerwehr, der er angehört, oder  
- in der gemeinsamen Hauptversammlung geehrt.
- (2) Die Ehrung besteht aus einer Bandschnalle (25, 40 und 50 Jahre) bzw. Silbermünze (Übernahme) und einer Urkunde.

§ 14  
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER  
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHR-  
FÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE  
WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wiederwahl (und Ernennung) ist auch nach dem 55. Lebensjahr möglich; sie endet in diesem Fall mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Gründau haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Gründau ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadt-/Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

### § 13 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE, AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde Gründau (je) ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin oder dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Gründau ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

### § 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertreterinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe und des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gründau zu koordinieren.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

**§ 14  
WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der, aus dem ~~Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie dem Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart/ der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwartin~~<sup>1)</sup> besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der ~~Stadt/Gemeinde Gründau~~ zu koordinieren. **1) und einen Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung**
- (2) Der ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/ die Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin~~ beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

**§ 15  
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des ~~Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin~~ findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der ~~Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr~~ Gründau statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom ~~Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin~~ einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem ~~Magistrat/Gemeindevorstand~~ mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

**§ 16  
GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet alle zwei Jahr eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde statt.  
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über die beiden abgelaufenen Jahre zu erstatten.  
Die Wahlen im Zusammenhang mit § 12 Absätze 2 und 4 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einbe-

**§ 16  
FEUERWEHRAUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau jeweils ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils und dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 17  
GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet alle zwei Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gründau statt.  
  
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über die beiden abgelaufenen Jahre zu erstatten.  
  
Die Wahlen im Zusammenhang mit § 14 Absätze 2 und 4 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

rufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 17

### WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/DER GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORS/DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/DER STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DES LEITERS/DER LEITERIN DER JUGENDFEUERWEHR UND DER ZU WÄHLENDE MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~, der Gemeinbrandinspektor/die Gemeinbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl ~~des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin~~, des Gemeinbrandinspektors/der Gemeinbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den ~~Magistrat~~ Gemeindevorstand zu übergeben.

#### § 18

### FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die ~~Stadt~~Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf ~~Stadt~~/Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

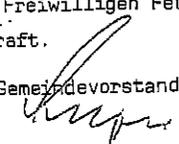
#### § 19

### INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ~~außer Kraft~~ die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grundau vom 21. 2. 1989 außer Kraft.

Grundau, den 16.3.2007

Der Gemeindevorstand



#### § 18

### JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Grundau statt.
- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 19

### WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeinbrandinspektor/die Gemeinbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung der Gemeinde bzw. die Vertreter / Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung des Feuerwehrausschusses, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeinbrandinspektors/der Gemeinbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

#### § 20

### FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

#### § 21

### INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft \_\_\_\_\_

*1. und 2. Änderung der  
bisherigen Satzung*  
1. Änderung  
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr  
der Gemeinde Gründau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 552) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau am 11. 9. 2000 folgende

1. Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 4 des § 9 erhält folgende neue Fassung:

**Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können im Rahmen des § 49 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu Hilfeleistungen herangezogen werden.**

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründau, den 15. 9. 2000

Der Gemeindevorstand  
  
Bürgermeister

## 2. Änderung der

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10. 2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2<sup>o</sup>. 12. 2004 (GVBl. I 506, 511) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau am 9. 10. 2006 folgende

### 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau (Feuerwehrsatzung) zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau vom 15. 3. 2000

beschlossen:

#### Artikel 1

1. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch „ärztlichen“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 erhält der Buchstabe a) folgende neue Fassung:  
„der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres.  
Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gem. § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.“
3. In § 9 erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:  
„In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit gem. § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.“
4. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„Für die Ausbildung, die Geräterwartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektoren längstens

bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 3 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

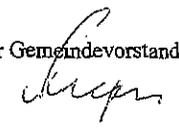
5. In § 9 erhält der bisherige Absatz 3 die Nummer 4 und der bisherige Absatz 4 die Nummer 5.
6. In § 12 wird im Absatz 4 nach dem Wort „Lebensjahres“ angefügt:  
„bzw. bei Vorliegen der weiteren Dienstfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist, mit Vollendung des 62. Lebensjahres.“
7. In § 12 Abs. 7 wird nach der Zahl „60.“ eingefügt: „bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit gem. § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres“
8. In § 12 Absatz 8 werden hinter dem Wort „angehört“ ein Punkt gesetzt und anschließend folgender Satz angefügt:  
„Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.“
9. In § 12 Absatz 10 wird nach der Zahl „1“ angefügt: „und Absatz 7“.
10. In § 15 wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:  
„Im Fall des Absatzes 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.“
11. In § 17 werden im Absatz 2 die Bezeichnungen der Sätze 2 und 3 durch „3 und 4“ ersetzt.

#### Artikel 2

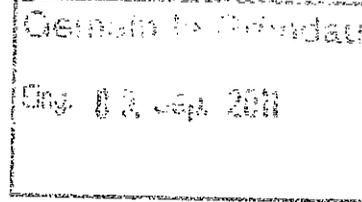
Diese 2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründau, den 11. Oktober 2006

Der Gemeindevorstand

  
(Meyer), Bürgermeister

**SPD-Fraktion**  
in der Gemeindevertretung Gründau



SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

08. Sep. 2011

Herr Norbert Breunig  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

4. Gemeindevertretersitzung 26.09.2011

Vorlage zu TOP 4

Antrag „Bestattungswald“

**Beratung und Beschlussfassung über die  
Beauftragung des Gemeindevorstandes mit  
der Prüfung der Möglichkeiten und Be-  
dingungen zur Errichtung und Betrieb  
eines Bestattungswaldes auf Gründauer  
Gemarkung**

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2011 bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Gemeindevorstand möge prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung und der Betrieb eines Bestattungswaldes auf Gründauer Gemarkung - ggf. durch die Gemeinde Gründau selbst - möglich ist.

**Begründung:**

Bei einer Waldbestattung wird die Urne mit der Asche des Verstorbenen an der Wurzel eines Baums beerdigt. Die Waldbestattung bietet eine Alternative zur konventionellen Grabstätten und gewinnt in Deutschland immer mehr an Beliebtheit. Dies hat einerseits damit zu tun, dass bei einer Waldbestattung die Natur die Grabpflege für die Angehörigen übernimmt, zudem besteht auch bereits zu Lebzeiten die Möglichkeit, sich für seine Beisetzung den Baum auszusuchen.

Da die Fa. Friedwald® auf SPD-Nachfrage kein Interesse daran bekundet hat, einen Bestattungswald auf Gründauer Gemarkung zu betreiben, schlagen wir einen gemeindeeigenen Bestattungswald vor.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

  
Dr. Jürgen Schubert  
Fraktionsvorsitzender